

Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen * (Beurkundungsgesetz, BeurkG)

vom 27. April 1969 (Stand 1. Januar 2011)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 55 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Aufsicht

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über das Beurkundungswesen aus.

Art. 2 Urkundspersonen 1. allgemein

¹ Öffentliche Beurkundungen im Kanton können vornehmen:

1. * die Landschreiberin oder der Landschreiber sowie die Landratssekretärin oder der Landratssekretär;
2. der Amtsnotar und Grundbuchverwalter sowie dessen Stellvertreter;
3. der Handelsregister- und Güterrechtsregisterführer sowie dessen Stellvertreter;
4. die Gemeindeschreiber;
5. die im Kanton wohnhaften frei praktizierenden Rechtsanwälte.

² Der Landrat kann die Erteilung der Beurkundungsbefugnis vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig machen.

Art. 3 2. Zuständigkeit

¹ Die Urkundspersonen sind zuständig für:

1. die öffentliche Beurkundung aller Willenserklärungen, für welche diese Form vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird;

¹⁾ SR 210

2. die Errichtung öffentlicher Urkunden über Tatbestände sowie über rechtliche Verhältnisse;
3. die Besorgung der ihnen durch die Gesetzgebung oder von den zuständigen Behörden übertragenen weiteren Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

² Der Landrat kann in bezug auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Urkundspersonen einschränkende Bestimmungen erlassen.

Art. 4 * ...

Art. 5 Verfahren

¹ Der Landrat hat auf dem Verordnungsweg alle weiteren nötigen Bestimmungen, insbesondere über die Organisation, das Verfahren, die Zulassungsbedingungen, die Haftung und die Gebühren zu erlassen.

Art. 6 Rechtskraft

¹ Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit der vom Landrat zu erlassenden Verordnung in Kraft²⁾; die Genehmigung durch den Bundesrat bleibt vorbehalten.

² Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere § 25 und § 26 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch³⁾.

²⁾ In Kraft seit 16. Januar 1975

³⁾ NG 211.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
27.04.1969	16.01.1975	Erlass	Erstfassung	A 1969, 528
04.02.1998	04.02.1998	Art. 2 Abs. 1, 1.	geändert	A 1998, 216
09.06.2010	01.01.2011	Erlasstitel	geändert	A 2010, 1031, 1575
09.06.2010	01.01.2011	Art. 4	aufgehoben	A 2010, 1031, 1575

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	27.04.1969	16.01.1975	Erstfassung	A 1969, 528
Erlassstitel	09.06.2010	01.01.2011	geändert	A 2010, 1031, 1575
Art. 2 Abs. 1, 1.	04.02.1998	04.02.1998	geändert	A 1998, 216
Art. 4	09.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	A 2010, 1031, 1575